

Breussische Volkschullehrerinnen-Zeitung

Organ des Landesvereins Preussischer Volkschullehrerinnen

Beilage: „Rechtsschutz der Lehrerinnen“

Die Zeitung erscheint in 24 Nrn.
jährlich

Nächste Termine: 15. Okt., 1. Nov.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen
und Postanstalten entgegen sowie die Ver-
lagsbuchhandlung in Leipzig, Poststraße 3

Herausgegeben vom Vorstand

Schriftleiterin: Margarete Telschow
Berlin N 37, Schönhauser Allee 29.

Verlag B. G. Teubner · Leipzig · Berlin

Bezugspreis bei der Post vierteljährlich 1 M.
ohne Bestellgeld, durch den Buchhandel oder
vom Verlag M. 1.25, für das Ausland M. 1.50
Einzelne Nummern 25 Pf. portofrei

Anzeigen: Die viergespaltene Zeile 60 Pf.
Annahme (auch Beilage) durch B. G. Teubner,
Leipzig, Poststr. 3/5

Inhalt: An unsere Leserinnen. S. 1. - Psychische Berufseignung und Berufswahl. Von Martha Muchow, Hamburg. S. 1. - Der Begriff des „eigenen Hausstands“. Von Hedwig Jastrow, Berlin. S. 2. - Bericht über den Kursus: „Erdkundliche Reformen“. Erstattet von J. Kolshorn, Berlin. S. 4. - Aus Tageszeitungen und Fachzeitschriften. S. 5. - Aus den Vereinen. S. 5. - Sitzung des Beirates für Erziehungs- und Unterrichtsfragen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. S. 5. Mit der Beilage „Rechtsschutz für Lehrerinnen“, Nr. 1.

An unsere Leserinnen.

Mit dieser Nummer beginnen wir den 13. Jahrgang unserer Zeitung. Immer noch haben wir mit den großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die Papierknappheit, erhöhte Herstellungspreise usw. mit sich bringen. Doch hoffen wir, den Leserinnen eine willkommene Besserung dadurch zu bringen, daß unser Vereinsorgan jetzt wieder zweimal monatlich, am 1. und 15. jedes Monats, erscheinen kann. Allerdings kann durch diese Änderung das Blatt nur in leider sehr beschränktem Umfange geliefert werden.

Wir erneuern an dieser Stelle die Bitte unserer neuen Schriftleiterin an unsere Vereinsmitglieder, sich rege an der Mitarbeit und Ausgestaltung unserer Zeitung zu beteiligen.

Der Vorstand

des Landesvereins Preussischer Volkschullehrerinnen.

Die Schriftleitung.

Psychische Berufseignung und Berufswahl.

Von Martha Muchow,

Mitarbeiterin des Psychologischen Laboratoriums in Hamburg.

Alljährlich verlassen in Deutschland zu Ostern rund 800 000 Knaben und Mädchen, die ihrer Schulpflicht genügt haben, die öffentlichen Volksschulen. Dazu kommen Tausende von höheren Schülern. Bis auf ganz wenige wollen alle diese jungen Menschenkinder Teil werden von dem Organismus, den wir unser Wirtschaftsleben nennen. Sie drängen sich — wenigstens in den Stadt- und Industriegebieten — fast ausschließlich zum Handel, der Industrie, dem Handwerk, um sich einen Platz fürs Leben zu erringen; einen Platz, an welchem sie durch die Betätigung ihrer Kräfte schaffen und sich ihren Lebensunterhalt verdienen können. Sie alle stehen daher im letzten Jahre ihrer Schulzeit vor der überaus wichtigen Frage der Wahl ihrer Lebensbahn, d. h. ihres Berufes.

Der großen Jugendlichkeit der Kinder — in den meisten Fällen ist die Entscheidung ja bereits im 14. Lebensjahr zu fällen — ist es wohl in der Hauptsache zuzuschreiben, daß sie selber sich der Tragweite des Entschlusses für den einen oder den anderen Beruf nur selten bewußt sind und ihre Wünsche oft durch ganz äußerliche Dinge bestimmen lassen. Es ist ihnen meistens nicht klar, daß mit der Berufswahl über das Wohl und Wehe ihrer Zukunft entschieden wird, und so geben häufig zufällige Einflüsterungen, augenblickliche Einfälle den Ausschlag,

wo eingehende, tiefgründige Erwägungen am Platze gewesen wären.

Den Eltern dagegen — wenigstens der großen Mehrzahl — macht die Frage: Was soll mein Junge oder mein Mädchen werden? oft schon ein Jahr und länger vor der Schulentlassung viel Sorge und Kopfzerbrechen, ja vielleicht manche schlaflose Nacht. Und dennoch, wenn man Gelegenheit hat, Eltern und Kinder bei der Berufswahl zu beobachten, so ist man erstaunt, wie merkwürdig häufig die Gesichtspunkte, welche dann schließlich die Antwort auf diese Frage zu bestimmen pflegen, doch ganz nebensächlicher oder in günstigen Fällen einseitig wirtschaftlicher Natur sind. Weil der Junge eine flüchtige Neigung für diese oder jene Tätigkeit gezeigt hat; weil er vielleicht durch zufällige Reparaturen im Hause Gelegenheit gehabt hat, einem Klempner oder Tischler bei der Arbeit zuzusehen und sich naturgemäß, weil es eben etwas Ungewöhnliches, den gleichmäßigen Verlauf des häuslichen Lebens Unterbrechendes ist, im Augenblick dafür lebhaft interessiert hat; weil ältere Geschwister, ein Onkel, ein Vetter oder ein befreundeter Nachbar den Beruf des Schmiedes oder Schlossers ausüben und sich wohl dabei zu fühlen scheinen; weil irgendein Bekannter im Bauhandwerk sein Glück gemacht hat — aus solchen und ähnlichen Gründen wird dem noch unerfahrenen Jungen zugeredet, Klempner, Tischler, Schmied, Schlosser, Bauhandwerker zu werden. Weil der Vater ein Geschäft betreibt, das er der Familie zu erhalten wünscht, weil der Junge Gelegenheit hatte, sich von seiner frühen Kindheit an spielend darin zu betätigen, des Vaters Tätigkeit nachzuahmen und eine gewisse Routine zu erwerben, die dann oft mit einer besonderen Begabung verwechselt wird, veranlaßt man ihn, den gleichen Beruf zu ergreifen.

Sind es nicht solche zufälligen, rein äußerlichen Dinge, welche die Berufswahl entscheidend beeinflussen, so sind es in der Regel einseitig wirtschaftliche. Zweifellos sind sie durchaus berechtigt, und wollte man sie bei der Berufswahl unberücksichtigt lassen, so wäre das ein schweres Vergehen an dem jungen Menschen. So ist z. B. die Frage nach der Einträglichkeit eines Berufes unbedingt zu beachten. Es ist durchaus verständlich und klug, daß man, wenn die Verhältnisse die Wahl zwischen mehreren Berufen gestatten, demjenigen den Vorzug gibt, der die günstigere Lebenshaltung in Aussicht stellt. Es ist eine wichtige Pflicht der Eltern, sich über die Verdienstaussichten in den verschiedenen Berufen zu orientieren, damit das

Kind und sie selber nachher nicht enttäuscht sind, wenn trotz größten Fleißes und äußerster Einschränkung der Ausgaben der Unterhalt nur kaum durch das Einkommen gedeckt wird. Berufe wie die Seilerei, die Handweberei, die Korbflechterei geben nur zu oft zu solchen Enttäuschungen Anlaß.

Nicht selten, besonders in den unteren Schichten der Bevölkerung, pflegt die Berufswahl überhaupt kaum eine eigentliche Wahl zu sein. Die Knaben oder Mädchen sind einfach gezwungen, eine bestimmte Tätigkeit zu übernehmen, weil diese sie schnell in den Stand setzt, auf eigenen Füßen zu stehen oder doch wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhalts zu verdienen. Oft wird es die ungünstige soziale Lage der Eltern sein, die sie schon auf den Augenblick warten läßt, daß wieder ein Familienglied aus dem Stadium des bloßen Kostens in den des Mitverdienens übergeht und die das Kind zur ungelerten Arbeit drängt. In manchen Fällen liegt allerdings auch eine gewisse Bequemlichkeit der Eltern oder auch ein Mangel an Weitblick vor, der es übersehen läßt, daß der sofortige Verdienst nur auf Kosten eines späteren unsicheren und geringen Einkommens und unter Verzicht auf eine eventuelle spätere Selbständigkeit zu erlangen ist; in anderen jedoch ist es schlechterdings unmöglich, die Berufswahl in dieser Beziehung hinreichend zu überlegen, da die kinderreiche Familie oder die verwitwete Mutter auf den Verdienst, welchen das Kind als Laufjunge oder Kindermädchen sogleich erzielt, nicht verzichten kann. Das Kind muß einfach sofort in die erste beste Lohnarbeit geschickt werden.

Noch viel verbreiteter als bei der männlichen Jugend ist die ausschließliche Berücksichtigung der Frage des schnellen Erwerbs bei der Berufswahl für die weibliche Jugend und zwar hier bis in die wohlhabenden Familien hinein. Der Gedanke, daß die Berufstätigkeit für das Mädchen ja doch nur ein Übergang sein werde, da es sich vermutlich später verheirate, ehe sich das für die Ausbildung aufgewendete Kapital verzinst hat, veranlaßt die Mehrzahl der Eltern der Berufswahl der Tochter nur wenig Beachtung zu schenken. Die marktschreierische Reklame der Schnellkurse im Zuschneiden, Krawattennähen, Schneidern, der Handelspressen, Chemikerinnenschulen und Zeichenakademien, die Unglaubliches in wenigen Wochen zu leisten versprechen, tut das ihre, weite Kreise der Eltern zu verblenden und Scharen von Mädchen in bestimmte Berufe hineinzuziehen, in denen sie schnell, aber wenig verdienen.

Neben der Frage nach der Einträglichkeit des Berufes pflegt die nach seiner sozialen Wertung von Eltern und Kindern am meisten erwogen zu werden. Auch die Rücksichtnahme darauf, ob ein Beruf angesehen oder weniger angesehen ist, ist natürlich in gewissen Grenzen berechtigt. Kleider machen Leute; und der Beruf gehört zu diesen Kleidern. Da nun ohne Zweifel Ehre, Ansehen, gesellschaftliche Stellung ein gewisses Glück ausmachen, das die Freude an der Berufstätigkeit erhöht und damit wieder den Erfolg beeinflusst, gilt es wohl bei der Wahl darauf zu achten. Eine zu starke Betonung dieses Gesichtspunktes dagegen ist zu verurteilen. Es kommen dabei sehr bedauerliche Verirrungen vor. Die Tatsache z. B., daß sich die Handlungsgehilfen in der Regel keiner eigentlichen Arbeitskleidung zu bedienen brauchen, sondern stets den Modeanzug zu tragen pflegen, hat ihrem Beruf den Nimbus des Vornehmen gegeben, und der verhängnisvolle „Drang nach weißer Wäsche“ führt besonders in unseren großen Städten bei einer großen Zahl von Jugendlichen zu dem lebhaften Wunsche, Kaufmann zu werden. Die Folge ist natürlich ein starkes Überangebot, ein Niederdrücken der an sich schon oft geringen Löhne und Enttäuschungen über Enttäuschungen bei den jungen Leuten.

(Fortsetzung folgt.)

Der Begriff des „eigenen Hausstands“.

Von Hedwig Jastrow, Berlin.

(Im Auftrage der Zentralstelle für Rechtsschutz des Landesvereins Preussischer Volksschullehrerinnen.)

Unter den Anfragen, die in den letzten Monaten an unsere Zentralstelle gerichtet wurden, kehrt keine so häufig und in so mannigfacher Form wieder wie die, ob ein Hausstand als „eigener“ anzuerkennen sei oder nicht. Und das ist nicht zu verwundern. Denn der preussische Finanzminister hat die Höhe der Kriegsteuerzuschläge für die ledigen Beamten von dem Vorhandensein eines eigenen Hausstandes abhängig gemacht, ohne zu sagen, was unter „eigenem Hausstand“ zu verstehen sei. An einer Erläuterung dieses Begriffes fehlte es aber schon bei dem Lehrerbefoldungsgesetz vom 3. März 1897 und ebenso bei dem neuen Lehrerbefoldungsgesetz vom 26. Mai 1909. In beiden Gesetzen ist bei der Mietentschädigung ein Unterschied gemacht zwischen unverheiratetem Lehrer mit eigenem Hausstand und ohne eigenen Hausstand. Bei den Beratungen beider Gesetze wurde auf die Ungeklärtheit des Begriffes „eigener Hausstand“ hingewiesen, in beiden Fällen ohne Erfolg. Den betreffenden Antragstellern wurde entgegnet, der Begriff komme auch sonst in preussischen Gesetzen vor, und es habe sich schon eine Praxis dafür herausgebildet.

Der Begriff kommt allerdings u. a. in der Gemeindeordnung für den preussischen Staat vom 17. März 1850 vor, auch in der Städteordnung für die östlichen Provinzen; aber niemand kann behaupten, daß die Auslegung bisher eine einheitliche gewesen sei. Vielmehr ist die Auffassung so umstritten, daß z. B. die Stadt Berlin bei der Festsetzung der Mietentschädigung nach dem Lehrerbefoldungsgesetz wegen zu großer Schwierigkeiten davon Abstand genommen hat, bei den unverheirateten Lehrern nach eigenem Hausstand zu forschen, und allen Lehrern die volle Mietentschädigung gewährt hat. (Die Folge war, daß nur die Lehrerinnen, und zwar gleichviel ob sie einen eigenen Hausstand haben oder nicht, eine verkürzte Mietentschädigung beziehen.) Seitdem ist keine Klärung eingetreten, und bei der Bemessung der Kriegsteuerzuschläge finden sich in den verschiedenen Gemeinden die verschiedensten Auffassungen und zuweilen innerhalb derselben Gemeinde noch verschiedene Handhabung.

In dem Ministerialerlaß vom 4. März 1919, der die Kriegsteuerzuschläge betrifft, und den Ledigen 80 % der Zuschläge der kinderlos Verheirateten zuspricht, heißt es unter Nr. 8:

„Ledige, die einen eigenen Hausstand führen, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet; im Zweifelsfalle derjenige, dem die höchste Zulage zusteht.“

Aus dem zweiten Satz wird von den Behörden vielfach die Folgerung gezogen, daß ein gemeinschaftlicher Hausstand nur dann zu berücksichtigen sei, wenn er versorgungsbedürftige Angehörige einschließe, andernfalls komme für die Gewährung der vollen Kriegsteuerzuschläge nur der einzeln wohnende Ledige in Betracht. So wird der „eigene Hausstand“ in Gegensatz gestellt zum „gemeinschaftlichen Hausstand“, eine Auffassung, die weder begrifflich noch nach dem Sprachgebrauch zu rechtfertigen ist.